

Regierung von Oberbayern

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316 und 1328 der Gemarkung Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 h/a

Bekanntmachung vom 05. Februar 2021, ROB-55.1-8711.IM_1-9-6

Die Uniper Kraftwerke GmbH (UKW) betreibt am Standort Irsching ein Kraftwerk bestehend aus den Kraftwerksblöcken 1 bis 5. Während der Block 3 derzeit als Netzreserve zur Deckung von Lastspitzen eingesetzt wird (längstens bis zum 31.12.2023), sind sowohl Block 1 als auch Block 2 bereits stillgelegt. Die Blöcke 4 und 5, zwei hochmoderne Gas- und Dampfkraftwerke, sind 2010/2011 in den kommerziellen Betrieb gegangen. Beide Gaskraftwerke können derzeit ohne zeitliche Beschränkungen betrieben werden.

Die Uniper Kraftwerke GmbH hat am 18.02.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching, Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312 - 316 und 1328 der Gemarkung Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) beantragt.

Mit den Bekanntmachungen vom 06.03.2020 und vom 17.04.2020 wurden bereits die wesentlichen Informationen zu dem geplanten Vorhaben der Uniper Kraftwerke GmbH am Standort Irsching veröffentlicht.

Mit Datum vom 27.01.2021 hat die Antragstellerin ihren Antrag vom 18.02.2020 geändert. Diese Änderung betrifft die Vergrößerung des Schornsteininnendurchmessers von 10 m auf 10,5 m, die damit verbundenen baulichen Anpassungen und die damit einhergehende Anpassung der Ableitbedingungen. Zusätzlich hat die Antragstellerin einen wasserrechtlichen Antrag auf beschränkte Erlaubnis der Einleitung von Regenwasser in die Donau gestellt. Soweit in einzelnen Antragsunterlagen Änderungen (in Folge der Änderung des Schornsteininnendurchmessers bzw. im Zusammenhang mit der Beantragung der Einleitung von Regenwasser in die Donau) vorzunehmen waren, wurden diese jeweils gekennzeichnet.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen beantragt:

- Errichtung eines 65 Meter hohen und nunmehr 10,5 m anstatt 10,0 m durchmessenden Schornsteines, weiterhin (unverändert) mit Entwässerung/Neutralisation und Emissionsmesscontainer.
- Die damit verbundenen baulichen Anpassungen des Schornsteinfußes.

Mit Bescheid zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 14.08.2020 hat die Regierung von Oberbayern der Antragstellerin gestattet hinsichtlich einzelner Baumaßnahmen mit der Errichtung des Vorhabens zu beginnen. Die Inbetriebnahme der neuen Anlage ist laut Antragsteller bis September 2022 vorgesehen.

Das grundsätzlich von der immissionsschutzrechtlichen Betroffenheit – im Hinblick auf die Luftreinhalte – bestimmte Beurteilungsgebiet ergibt sich aus Kapitel 7 Abs. 1 des Anhangs 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Rechengebiet ist

dabei ein Kreis mit einem Radius der 50-fachen Schornsteinhöhe. Da im vorliegenden Fall mehrere Quellen zur Zusatzbelastung beitragen, ist die Berücksichtigung des Schornsteins von Block 3 als höchste Emissionsquelle des Kraftwerks am Standort Irsching (Kaminhöhe Block 3; 200 m) notwendig. Der sich daraus ergebende Radius von 10 Kilometern wird unter Berücksichtigung der Lage des Schornsteins des geplanten Blockes 6 als Mittelpunkt des Beurteilungsgebietes größer gewählt und beträgt 10.500 Meter.

Innerhalb dieses Kreises liegen Teile der Gemeindegebiete der Stadt Ingolstadt, der Stadt Vohburg an der Donau, der Stadt Neustadt an der Donau, des Marktes Manching, des Marktes Kösching, der Gemeinden Münchsmünster, Großmehring, Hepberg und Lenting, sowie der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld (betroffen sind die Stadt Geisenfeld und die Gemeinde Ernsgaden), der Verwaltungsgemeinschaft Pförring (betroffen sind die Gemeinden Pförring, Mindelstetten und Oberdolling), der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen (betroffen ist nur der Markt Reichertshofen) und der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg (betroffen ist nur die Gemeinde Aiglsbach) sowie des gemeindefreien Gebietes Dürnbucher Forst.

Bei dem Kraftwerk Irsching handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die ab einer Feuerungs-wärmeleistung von 50 MW für sich betrachtet einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, sowie um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 3 der 4. BImSchV. Das geplante Änderungsvorhaben stellt eine wesentliche Änderung des Kraftwerkes dar und bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Vorhaben bedarf zudem als hinzutretendes kumulierendes Vorhaben gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Verbrennungsanlage wird insb. gemäß §§ 16, 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV (insb. §§ 8 ff.) durchgeführt. Für die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV ebenfalls die Vorschriften der 9. BImSchV.

In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und/oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) – nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördlichen Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein. Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach Baurecht, Naturschutzrecht, Betriebssicherheitsverordnung und § 58 WHG sowie § 63 WHG etc., für die grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Die Antragstellerin hat ferner die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für die Einleitung von bis zu 3 l/s Regenwasser von den Dachflächen und dem Gelände des Block 6 nach entsprechender Rückhaltung und über die vorhandenen Entwässerungssysteme und die Einleitstelle des Block 5 in die Donau beantragt.

Das wasserrechtliche Verfahren richtet sich insoweit insbesondere nach den Vorschriften des Bayerischen Wassergesetzes bzw. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Regierung von Oberbayern ist nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), Art. 64 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) die sachlich und örtlich zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde i. S. d. § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG sowie die zuständige Behörde für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis. Bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München können zudem Fragen und Anregungen eingereicht sowie Informationen eingeholt werden.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Gemäß den §§ 3 ff. der 9. BImSchV sowie nach den Vorschriften der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) wurden folgende geänderte Unterlagen vorgelegt:

- die überarbeitete Immissionsprognose (Kap. 4.8.2),
- die geänderten Teile der Bauunterlagen (Pläne und Beschreibungen in Kap. 10),
- das überarbeitete Kap. 12 zur wasserrechtlichen Beantragung der Einleitung von Regenwasser in die Donau (insbes. Kap. 12.6.4),
- den überarbeiteten UVP-Bericht (Kap. 14.2).

Hinsichtlich aller weiteren Unterlagen wird auf die Unterlagen, die bereits Gegenstand der beiden bisherigen Auslegungen waren, verwiesen.

Aufgrund der aktuellen Einschränkungen des Parteiverkehrs sind zur Sicherstellung der Zugänglichkeit der Antragsunterlagen spezielle Anforderungen zu stellen, weshalb für die Auslegung die zusätzliche Möglichkeit einer terminlichen Absprache mit den Auslegungsstellen besteht.

Die geänderten Antragsunterlagen einschließlich des geänderten UVP-Berichtes liegen in der Zeit von

Montag, 15. Februar 2021 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich Montag, 15. März 2021 (Auslegungsfrist) jeweils während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei den folgenden Stellen aus:

- Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Zimmer 209, Tel.: 0841/305-2542;
- Stadt Vohburg, Ulrich-Steinberger-Platz 12, 85088 Vohburg, Zimmer 207, Tel.: 08457/9292-0;
- Stadt Neustadt a. d. Donau, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a. d. Donau, Eingangsbereich des Rathauses, Tel.: 09445/9717-0 oder 09445/9717-49 oder 09445/9717-55;
- Markt Manching, Ingolstädter Str. 2, 85077 Manching, Zimmer 208, Tel.: 08459/85-0 oder 08459/85-46 oder 08459/85-17;
- Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, Zimmer 201, Tel.: 08456/9891-0 oder 08456/9891-32;
- Gemeinde Münchsmünster, Tassilostraße 20, 85126 Münchsmünster, Zimmer 08, Tel.: 08402/9399-0 oder 08402/9399-26 oder 08402/9399-13;
- Gemeinde Großmehring, Marienplatz 7, 85098 Großmehring, Zimmer 6, Tel.: 08407/9294-0 oder 08407/9294-18;
- Gemeinde Hepberg, Bauverwaltung, Schulstraße 5, 85120 Hepberg, Zimmer 06, Tel.: 08456/9168-0 oder 08456/9168-14;
- Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, Zimmer 02, Tel.: 08456/9295-0;
- Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld, Zimmer 105, Tel.: 08452/98-0 oder 08452/98-102;
- Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, Zimmer 3.2,

- Tel.: 08403/9292-0 oder 08403/9292-32;
- Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, Schloßgasse 5, 85084 Reichertshofen, Zimmer 11, Tel.: 08453/512-0 oder 08453/512-22 oder 08453/512-23;
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststraße 2a, 84048 Mainburg, Zimmer 113, Tel.: 08751/8634-0 oder 08751/8634-15;
- Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Zimmer 02.33, Tel.: 09441/207-4300 oder 09441/207-4324;
- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3228, Tel.: 089/2176-0 oder 089/2176-2682 oder 089/2176-2582.

Soweit bei den jeweiligen Auslegungsstellen erforderlich, ist der Zugang zu den Unterlagen ggf. vorab telefonisch abzustimmen.

Um auch im Fall von pandemiebedingten vorübergehenden Schließungen der Auslegungsstellen eine durchgehende Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen, werden die geänderten Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichtes zusätzlich gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG im Internet veröffentlicht.

Die geänderten Antragsunterlagen einschließlich des geänderten UVP-Berichtes sind ab Beginn des Auslegungszeitraumes zusätzlich im UVP-Portal Bayern unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de/by> abrufbar.

Daneben kann in begründeten Fällen eine Versendung der Unterlagen oder eines Datenträgers mit den Unterlagen zur Einsichtnahme erfolgen (§ 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG). Eine Anforderung ist schriftlich (Regierung von Oberbayern – Rechtsfragen Umwelt, Maximilianstraße 39, 80538 München) oder elektronisch (umweltrecht@reg-ob.bayern.de) möglich.

Etwaige Einwendungen gegen die nunmehr vorgesehenen Änderungen des Vorhabens können während der Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich Donnerstag, 15. April 2021 (Ende der Einwendungsfrist)** schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Die Einwendungen müssen bei einer der folgenden Stellen erhoben werden:

- Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, E-Mail: umweltamt@ingolstadt.de,
- Stadt Vohburg, Ulrich-Steinberger-Platz 12, 85088 Vohburg, E-Mail: stadtverwaltung@vohburg.de,
- Stadt Neustadt a. d. Donau, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a. d. Donau, E-Mail: bauleitplanung@neustadt-do.de,
- Markt Manching, Ordnungsamt, Ingolstädter Str. 2, 85077 Manching, E-Mail: ordnungsamt@manching.de,
- Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, E-Mail: info@markt-koesching.de, oder: heinz@markt-koesching.de,
- Gemeinde Münchsmünster, Tassilostraße 20, 85126 Münchsmünster, E-Mail: gemeinde@muenchsmuenster.bayern.de,
- Bauamt Großmehring, Marienplatz 7, 85098 Großmehring, E-Mail: poststelle@grossmehring.de,
- Gemeinde Hepberg, Schulstraße 5, 85120 Hepberg, E-Mail: poststelle@hepberg.de,
- Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, E-Mail: poststelle@lenting.de,
- Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Stadt Geisenfeld bzw. Gemeinde Ernsgaden, Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld, E-Mail: bauamt@geisenfeld.de,
- Verwaltungsgemeinschaft Pförring, z. Hd. Herrn Stefan Attenni, Marktplatz 1, 85104 Pförring, E-Mail: stefan.attenni@vg-pfoerring.de,
- Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, Schloßgasse 5, 85084 Reichertshofen,

- E-Mail: bauverwaltung@reichertshofen.de,
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, z. Hd. Frau Eva Spornraft, Poststraße 2a, 84048 Mainburg,
E-Mail: Eva.Spornraft@vg-mainburg.de,
 - Landratsamt Kelheim, SG 43 Natur- und Umwelt, Donaupark 12, 93309 Kelheim
E-Mail: Poststelle@Landkreis-Kelheim.de,
 - Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München (Hausanschrift) bzw. 80534 München (Postanschrift),
E-Mail: umweltrecht@reg-ob.bayern.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen können im jetzigen Verfahrensstadium nur noch gerichtet werden gegen:

- die Veränderung des Schornsteins und sich daraus ergebender Folgen,
- die beantragte Einleitung von Regenwasser in die Donau.

Einwendungen gegen das Gesamtvorhaben als solches werden durch diese Öffentlichkeitsbeteiligung nicht mehr eröffnet. Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Die Regierung von Oberbayern bestimmt den Erörterungstermin für

Mittwoch, 19. Mai 2021, 10:00 Uhr

im Bürgersaal der Gemeinde Münchsmünster, Tassilostraße 10, 85126 Münchsmünster (dieser Termin kann bei Bedarf am Folgetag fortgesetzt werden).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung eines Erörterungstermins eine Ermessensentscheidung darstellt (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Die Regierung von Oberbayern wird nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheiden, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist.

Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird durch die Regierung von Oberbayern über das vorgenannte Änderungsvorhaben entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

München, 02. Februar 2021
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin